



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT  
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Die Beschwerdekammern

**ENTSCHEIDUNG  
der Ersten Beschwerdekammer  
vom 15. Oktober 2015**

In dem Beschwerdeverfahren R 894/2014-1

**Rosen Tantau KG**  
Tornescher Weg 13  
DE-25436 Uetersen  
Deutschland

Anmelderin / Beschwerdeführerin

vertreten durch WÜRTEMBERGERKUNZE, Maximiliansplatz 12b, DE-80333,  
München, Deutschland

BESCHWERDE betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11 737 178

erlässt

**DIE ERSTE BESCHWERDEKAMMER**

unter Mitwirkung von Th. M. Margellos (Vorsitzender), Ph. von Kapff  
(Berichterstatter) und C. Rusconi (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: H. Dijkema

die folgende

## Entscheidung

### Sachverhalt

1. Mit Anmeldung vom 15. April 2013 beantragte die Rosen Tantau KG („die Anmelderin“) die Eintragung der Wortmarke

### Skyfire

als Gemeinschaftsmarke für folgende Waren (die teilweise nicht mehr verfahrensgegenständlich sind, siehe Randnr. 3, 7 und 11):

Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, insbesondere Rosen und Rosenpflanzen; Vermehrungsgut von Pflanzen.

2. Mit Mitteilung vom 8. Mai 2013 beanstandete der Prüfer, dass die Marke wegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c GMV zurückgewiesen werden müsse, da „Skyfire“ als eine „registrierte Sortenbezeichnung“ beim Gemeinschaftlichen Sortenamt eingetragen sei. Hierzu verwies er allgemein auf die Datenbank des Gemeinschaftlichen Sortenamts. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a des internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) sei die Sortenbezeichnung der generische Name für die Sorte und daher eine beschreibende Angabe. Ferner sei die Marke nicht unterscheidungskräftig.
3. Durch Schreiben vom 14. Juni 2013 nahm die Anmelderin Vermehrungsgut von „Iris“-Pflanzen aus (gekennzeichnet durch Hervorhebung):

Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, insbesondere Rosen und Rosenpflanzen; Vermehrungsgut von Pflanzen, ausgenommen Iris;

4. Mit Schreiben vom 17. September 2013 hielt der Prüfer an seiner Zurückweisung fest und erweiterte die Anhörung um Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV.
5. Die Anmelderin antwortete, dass die Anmeldung mit dem geänderten Warenverzeichnis eintragbar sei.
6. Durch Entscheidung vom 31. Januar 2014 (im Folgenden „die angefochtene Entscheidung“) wies der Prüfer die Anmeldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b, c und g GMV sowie Artikel 7 Absatz 2 GMV für alle Waren zurück. Der Prüfer stützte sich insbesondere auf folgende Gründe:
  - Der Ausdruck „Skyfire“ ist „als Sortenbezeichnung“ beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) in Angers, Frankreich registriert.
  - Die Ausnahme für ‚Iris‘ bezieht sich nur auf „Vermehrungsgut von Pflanzen“, nicht auf die übrigen Waren. Die Argumentation, dass „Skyfire“ als Marke für andere Pflanzengattungen dienen könne, stößt ins Leere, weil im Verzeichnis konkret alle lebenden Pflanzen und natürlichen Blumen beansprucht werden.

- Gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a UPOV-Übereinkommen ist die registrierte Sortenbezeichnung einer Pflanzenzüchtung, eine Gattungsbezeichnung. Damit ist die Bezeichnung im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren rein beschreibend. Der Zusammenhang zwischen dem Ausdruck „Skyfire“ und den in der Anmeldung angegebenen Waren rechtfertigt die Anwendung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV und Artikel 7 Absatz 2 GMV festgelegten Eintragungshindernisse auf das Zeichen. Da die Marke in Bezug auf die Waren, für die sie angemeldet wurde, eine eindeutig beschreibende Bedeutung besitzt, wird die Marke bei den maßgeblichen Verkehrskreisen den Eindruck erwecken, dass sie in erster Linie beschreibenden Charakter hat. Dadurch wird auch jegliche Annahme, dass die Marke eventuell eine Herkunft bezeichnet (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV) ausgeschlossen. Das relevante Publikum wird, wenn es mit Saatgut konfrontiert, wird bei solchem, das mit „Skyfire“ bezeichnet ist, annehmen, dass es sich um Saatgut der geschützten Sortenbezeichnung ‚Skyfire‘ handelt.
  - Wenn eine Anmeldung für gewisse Waren, die unter einen Oberbegriff fallen, nicht schutzfähig ist, kann die Beanstandung nicht dadurch ausgeräumt werden, dass mit einer negativen Einschränkung (hier: „ausgenommen Iris“) die fraglichen Waren ausgenommen werden (12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 114).
  - Selbst wenn die Einschränkung den Schutzausschlussgrund von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c GMV ausräumen könnte, wäre die Marke gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV von der Eintragung ausgeschlossen, da sie nun das Publikum über die Art der Ware Vermehrungsgut von Pflanzen täuschen würde.
7. Die Anmelderin erhob gegen die angefochtene Entscheidung am 31. März 2014 Beschwerde und begründete sie am 15. April 2014. Sie beantragt die Eintragung der Gemeinschaftsmarke für die angemeldeten Waren und führt hierzu im Wesentlichen wie folgt aus:
- Für das weitere Verfahren bittet die Anmelderin das folgende, beschränkte Warenverzeichnis zugrunde zu legen (gekennzeichnet durch Hervorhebung):
 


Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, ~~insbesondere Rosen und Rosenpflanzen,~~ ausgenommen solche der Gattung Iris; Vermehrungsgut von Pflanzen, ausgenommen solches der Gattung Iris.

Durch diese Beschränkung soll sichergestellt werden, dass Pflanzenmaterial der Gattung ‚Iris‘ nicht mehr vom Warenverzeichnis umfasst ist und nur Pflanzenmaterial, das nicht der Pflanzengattung angehört, für das eine bestimmte Iris-Sortenbezeichnung eingetragen ist, verfahrensgegenständlich ist. Die Beschränkung des Warenverzeichnisses ist zulässig, da die durch den EuGH in der Postkantoor-Entscheidung (12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 114) zum Ausdruck gebrachte Auffassung hier nicht einschlägig ist.
  - Die Bezeichnung „Skyfire“ hat keinen objektiven Aussagegehalt und ist eine reine Fantasiebezeichnung.

- Die Sortenbezeichnung hat ausschließlich die Funktion, die Sorte als solche gegenüber Pflanzen anderer Sorten der gleichen Art oder Gattung zu kennzeichnen. Da aber eine Sorte immer einer bestimmten Pflanzengattung zugeordnet wird, hat die Sortenbezeichnung als Name für eine bestimmte Sorte außerhalb der entsprechenden Pflanzengattung keine diesbezügliche Funktion. Die Möglichkeit, dass Züchter von Sorten anderer Pflanzengattungen in Erwägung ziehen könnten, ‚Skyfire‘ als Sortenbezeichnung für ihre neue Sorte einer anderen Pflanzengattung zu verwenden, reicht nicht aus, um der Marke die Unterscheidungskraft für Pflanzenmaterial anderer Gattungen als ‚Iris‘ abzusprechen. Durch die Beschränkung des Warenverzeichnisses ist sichergestellt, dass Pflanzenmaterial der Gattung ‚Iris‘ nicht mit umfasst ist. Da ‚Skyfire‘ nur als Sortenbezeichnung für eine bestimmte Irissorte festgestellt wurde, entfallen damit die Ausschlussgründe des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben b und c GMV.
  - Die Bezeichnung „Skyfire“ wäre nur dann irreführend im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV, wenn die angesprochenen Verkehrskreise davon ausgingen, es würde sich bei den so gekennzeichneten Waren um solche einer anderen Gattung handeln, oder diese Eigenschaften einer solchen aufweisen. Ein aufmerksamer Verbraucher, der Pflanzen einer bestimmten Gattung sucht, wird jederzeit die Unterschiede von Pflanzen unterschiedlicher Gattungen bemerken.
8. Am 27. April 2015 fand eine mündliche Verhandlung statt, in der die Anmelderin sowie die Sachverständigen F. Mattina, (Gemeinschaftliches Sortenamt, CPVO), J. de Roos-Blokland (Plantum) und Ch. Dimopoulou (European Seed Association, ESA) zu Fragen der Kammer hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens sowie zu Parallelverfahren Stellung (R 279/2014-1, Silverado, R 280/2014-1, Goldrush, R 528/2014-1, Geisha, R 691/2014-1, Wasabi, R 894/2014-1, Skyfire; R 895/2014-1, Ice Tea) nehmen konnten. Mit der mündlichen Verhandlung sollten in Bezug auf die angemeldeten Marken und die vom Markenschutz umfassten Waren insbesondere Markt- und Kennzeichnungsgewohnheiten geklärt und das Verhältnis von Sorten- und Markenrecht untersucht werden.
9. Orientierende Fragen sowie ein vorbereitender Bericht für die mündliche Verhandlung wurden vorab an die Teilnehmer geschickt. Unter anderem enthielt der Bericht die folgende Tatsachen zur Stellungnahme:
- ‚Skyfire‘ wird in der Datenbank des Gemeinschaftlichen Sortenamtes mehrfach erwähnt:
    - Die hier verfahrensgegenständliche Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „Skyfire“ wird für die Anmelderin in der Rubrik „*Denomination nature: Trade Name*“, „*Application Date: 15.04.2013*“, im „*Denomination Status: approved*“ für eine Rosensorte mit der Bezeichnung „*Tan09134*“ wiedergegeben.
    - Eintragung in den Niederlanden für die „*Species Latin name: Iris L.*“, „*Variety Status: registered*“, „*Denomination Status: approved*“,

„Denomination nature: denomination“, „Variety Insert Date: 29.04.2011“, „Denomination Insert Date: 29.04.2011“.

- Eintragung in den Niederlanden für die „Species Latin name: Rosa L.“, „Variety Status: registered“, „Denomination Status: proposed“, „Application Date: 10.07.2014“, „Breeder's name: Rosen Tantau“, „Applicant's name: Alani Gardens“, „Denomination nature: trade name“, „Remark: Cutflower: Skyfire“, „Variety Insert Date: 07.08.2014“, „Denomination Insert Date: 07.08.2014“.
- ‚Skyfire‘ ist eine Sorte für Schwertlilien, die im Verkehr benutzt wird, wie etwa in den beiden Auszügen ersichtlich ist:

	Iris :	SKYFIRE
	Kind:	Iris
	Type :	Tall Bearded (TB)
	Family :	Iridaceae
	Common noon	Iris of gardens
	Originator :	Schreiner 1983
	Hybridizing :	'Flaming Day' x ((0-900 x 'Pretty Carol') x 'Claudia Rene')
	Style	Self
	Color	Orange
	Height	90 cm
	Bloom season	Midseason
	Fragrant	Yes
	Rebloom	No
Awards :	No	

<http://bourdillon-iris.com/en/iris/1601-hemerocalles-abstract-art-.html>

<http://historicismiris.org/photos/skyfire-bpi.html>

**Skyfire**  
Schreiner's, R&I 1980

TB 36" M

From Schreiner's Iris Lover's catalog for 1980: "Like a meteor blazing through the heavens this comet will similarly set your garden ablaze with its bright color. In fact this is one of the orangest Iris that we have ever seen. The same rich orange-amber shade saturates the haft, beard, falls and standards. Skyfire is tailored in style and has fine poise and a good stem. Its flower is of average size on a three-branched stem with a complement of 5 to 6 buds. Such a compelling color is sure to immediately attract each and every eye. Unique and beautiful!"

(Flaming Day X ((0-900 x Pretty Carol) x Claudia Rene)), HM 1982.



© BPI

10. In der mündlichen Verhandlung äußerten sich die Beteiligten im Wesentlichen wie folgt:

- Sortenbezeichnungen haben ihre besondere Bedeutung für die Bezeichnung von Sortenbestandteilen, die insbesondere zur Erzeugung von Pflanzen verwendet werden (Artikel 5 Absatz 3 GemSortVO). In diesem Entwicklungsstadium ist es nämlich häufig schwierig oder gar unmöglich

zu erkennen, um welche Pflanze es sich handelt. Insofern sieht Artikel 17 GemSortVO vor, dass Pflanzenmaterial grundsätzlich nur mit der Sortenbezeichnung angeboten werden darf. Darüber hinaus ist die Sortenbezeichnung von untergeordneter Bedeutung.

- Marken dienen insbesondere zur Kennzeichnung der betrieblichen Herkunft einer Pflanze oder einer Kategorie von Pflanzen. So kommt es auch vor, dass dieselbe Marke für verschiedene Sorten benutzt wird, etwa wenn die Sorte weiterentwickelt wird, wenn die Sorte auf verschiedenen geographischen Märkten angeboten wird oder wenn verschiedene Sorten bestimmte gemeinsame Eigenschaften haben.
  - Es besteht ein Bedürfnis, die Sortenbezeichnung für nahverwandte Sorten freizuhalten. Dabei ist das sortenschutzrechtliche Kriterium der „verwandten Art“ gemäß Artikel 63 GemSortVO ein geeignetes Kriterium auch im Rahmen des Markenrechts.
11. Weiter erklärte die Anmelderin in der mündlichen Verhandlung und im Schreiben vom 26. Mai 2015, dass sie klarstellt, dass sich die Beschränkung der Waren (siehe Randnr. 7 auf die „Gattung“ im botanischen Sinne bezieht („die verfahrensgegenständlichen Waren“, Hervorhebung hinzugefügt):

Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, ausgenommen solche der botanischen Gattung Iris; Vermehrungsgut von Pflanzen, ausgenommen solches der botanischen Gattung Iris.

### **Entscheidungsgründe**

12. Die Beschwerde erfüllt die Anforderungen von Artikel 58, 59 und 60 GMV in Verbindung mit Regeln 48 und 49 GMDV und ist daher zulässig.
13. Die Beschwerde der Antragstellerin ist auch begründet und die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

#### *Beschränkung des Warenverzeichnisses*

14. Die Anmelderin erklärt im Rahmen der Beschwerde, insbesondere der mündlichen Verhandlung (siehe Randnr. 11), dass sie das Warenverzeichnis wie folgt beschränkt (Hervorhebung durch die Kammer):

Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, ~~insbesondere Rosen und Rosenpflanzen,~~ ausgenommen solche der botanischen Gattung Iris; Vermehrungsgut von Pflanzen, ausgenommen solches der botanischen Gattung Iris.

15. Eine solche Beschränkung ist jederzeit gemäß Artikel 43 GMV möglich, kann aber nur eingetragen werden, wenn nach der Beschränkung klar ist, welche Waren im Register verbleiben (12/02/2004, C-363/99, Postkantor, ECLI:EU:C:2004:86, § 18, 115). Waren müssen nämlich nach Artikel 4 GMV in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 GMV und Regel 2 Absatz 2 GMDV für ihre Eintragung im Register klar und präzise bestimmbar angegeben werden (19/06/2012, C-307/10, IP Translator, EU:C:2012:361; 11/12/2014, C-31/14 P,

Premeno, EU:C:2014:2436, § 36; 09/07/2015, R 863/2011-G, Malta Cross International Foundation / Maltese cross, § 54).

16. Zunächst ist das Streichen von klärenden Beispielen, also der Zusatz „insbesondere Rosen und Rosenpflanzen“ aus dem Oberbegriff „Lebende Pflanzen und natürliche Blumen“ zulässig. Weiter kann der Oberbegriff „Lebende Pflanzen und natürliche Blumen“ sowie „Vermehrungsgut von Pflanzen“ durch Ausnahme einer bestimmten botanischen Pflanzengattung, nämlich die der ‚Iris‘ (lateinische Bezeichnung, auf Deutsch: ‚Schwertlilie‘) beschränkt werden. Dabei ist aus der angepassten Warenangabe erkennbar, dass die Anmelderin sich hierbei auf den Begriff der Pflanzengattung im botanischen und nicht im umgangssprachlichen Sinne bezieht. Im Rahmen der botanischen Ordnung steht die Sorte auf unterster Ebene, die Sorte gehört zu einer Art (*species*), die Art zu einer Gattung (*genus*), die Gattung zu einer Familie (*familia*) usw..
17. Eine besondere Rechtsunsicherheit über die im Kern verbleibenden Waren besteht damit nicht. Jede Pflanzensorte hat ihren Platz im Rahmen der botanischen Ordnung. Es verbleiben also nur Pflanzensorten im Warenverzeichnis, die nicht zu einer Art gehören, die der Gattung ‚Iris‘ zugerechnet werden. Nicht ausgeschlossen sind etwa Pflanzen anderer Pflanzengattungen, selbst wenn diese auf der nächsthöheren Ebene der Familie der Schwertliliengewächse (*Iridaceae*) mit der Gattung ‚Iris‘ verwandt sind.

*Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV*

18. Zunächst begründet der Prüfer seine Entscheidung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV. Bei der Prüfung ist nun das beschränkte Warenverzeichnis zugrunde zu legen.
19. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV sind von der Eintragung beschreibende Marken ausgeschlossen, d. h. Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Merkmale der Waren- oder Dienstleistungsgruppen dienen können, für die diese Eintragung beantragt wird. Damit verfolgt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV das im Allgemeininteresse liegende Ziel, dass Zeichen oder Angaben, die die Waren- oder Dienstleistungsgruppen beschreiben, für die die Eintragung beantragt wird, von allen frei verwendet werden können. Diese Vorschrift erlaubt daher nicht, dass solche Zeichen oder Angaben aufgrund ihrer Eintragung als Marke einem Unternehmen vorbehalten werden (04/05/1999, C-108/97 & und C-109/97, Chiemsee, EU:C:1999:230, § 24-25).
20. Eine Marke ist eine beschreibende Angabe gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV, wenn sie entweder die Bezeichnung der Waren darstellt oder Merkmale der Waren beschreibt.
21. Der Begriff „Skyfire“ für Pflanzen und Blumen sowie deren Vermehrungsgut ist für sich genommen zunächst eine Fantasiebezeichnung. „Skyfire“ könnte im Deutschen etwa mit „Himmelsfeuer“ übersetzt werden. Dies ist allerdings keine Beschreibung eines Merkmals von Pflanzen.

22. Ein Hindernis ergibt sich auch nicht aus der Eintragung der Sortenbezeichnung ‚Skyfire‘ für eine Sorte der botanischen Gattung ‚Schwertlilie‘ (‚Iris‘) zum Anmeldezeitpunkt.
23. Zwar trifft zu, dass eine eingetragene Sortenbezeichnung die entsprechende Sorte bezeichnet, da die Sortenbezeichnung eben die allgemeingültige Bezeichnung der Sorte ist, wie bereits der Name sagt. Dies ergibt sich ausdrücklich auch aus Artikel 20 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens, dem die Europäische Union beigetreten ist und dessen Inhalt diese bindet. Dort heißt es:

*Artikel 20 – Sortenbezeichnung*

(1) [Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung]

a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.  
 [Französischer Text : a) *La variété sera désignée par une dénomination destinée à être sa désignation générique.*]

b) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

24. Weiter gilt, dass die Marke, die für eine breite Kategorie von Waren angemeldet wurde, insgesamt zurückgewiesen werden muss, wenn die Marke nur eine Unterkategorie beschreibt, die von der Oberkategorie umfasst ist (20/11/2007, T-458/05, Tek, EU:T:2007:349, § 94).
25. Bei der Prüfung ist auf das Prioritätsdatum der angemeldeten Marke abzustellen, hier dem 15. April 2013 (03/12/2009, R 1743/2007-1, Vesuvia, § 39, für Rosen; 01/03/2012, R 1095/2011-5, Sharbati, für Reis). Allein entscheidend ist, ob zu diesem Zeitpunkt die Bezeichnung zum Namen der Sorte geworden ist, sei es durch Eintragung in ein Sortenregister oder im allgemeinen Sprachgebrauch. Daher ist irrelevant, ob die Anmelderin oder ein Dritter ein (zeitlich beschränktes) Sortenrecht an der Sorte mit dieser Bezeichnung hat oder ob dieser Schutz ausgelaufen oder auf andere Weise beendet ist (vgl. die Anmeldung einer Marke für eine gleichnamige Hunderrasse 23/06/2010, R 300/2010-1, Continental; Klage abgewiesen 17/04/2013, T-383/10, Continental, EU:T:2013:193).
26. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der GemSortVO, insbesondere Artikel 18, deren Absätze 1 und 2 wie folgt lauten:

*Artikel 18 – Beschränkungen in der Verwendung der Sortenbezeichnung*

(1) Der Inhaber kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte aufgrund eines ihm zustehenden Rechts an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung auch nach Beendigung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes nicht vorgehen.

(2) Ein Dritter kann gegen die freie Verwendung einer Bezeichnung aus einem ihm zustehenden Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung nur dann vorgehen, wenn das Recht gewährt worden war, bevor die Sortenbezeichnung nach Artikel 63 festgesetzt wurde.



27. Zwar kann ein solches „Recht an einer Bezeichnung“ ein Recht aus einer Marke sein. Insoweit gilt also, dass die Rechte einer Person, die an einer Bezeichnung sowohl ein Recht aus einer Marke und einer Sortenbezeichnung genießt, dauerhaft, also auch nach Beendigung des Sortenschutzes, beschränkt sind (sog. „Geltendmachungsverbot“). Auch Dritte, die ein Recht an einer Marke erworben haben, nachdem eine identische Sortenbezeichnung festgesetzt wurde, unterliegen einer Beschränkung ihrer Rechte aus der Marke.
28. Keinesfalls ergibt sich hieraus allerdings ein Eintragungsanspruch für Sortenbezeichnungen als Marken für diese Sorten. Insofern hat der Gerichtshof bereits zu Artikel 12 GMV festgestellt, dass das System der GMV und der Richtlinie auf einer der Eintragung vorausgegangen Kontrolle durch die Ämter beruhen und nicht auf einer nachträglichen einschränkenden Auslegung durch Gerichte. Die Prüfung auf absolute Eintragungshindernisse muss streng und vollständig sein, um eine ungerechtfertigte Eintragung von Marken zu vermeiden und aus Gründen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung sicherzustellen, dass Marken, deren Benutzung vor Gericht mit Erfolg entgegengetreten werden könnte, nicht eingetragen werden (06/05/2003, C-104/01, Libertel, EU:C:2003:244, § 59; 21/10/2004, C-64/02 P, Das Prinzip der Bequemlichkeit, EU:C:2004:645, § 45).
29. In der Datenbank „Varietyfinder“ des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) ist „Skyfire“ derzeit mehrfach erwähnt.
30. Jedenfalls ist die Eintragung als Handelsname – und erst Recht die Bezugnahme auf die hier angemeldete Marke, die dort irreführend als im Status „*approved*“ aufgeführt wird (siehe Randnr. 9) –, irrelevant.
31. Relevant könnte die Sortenbezeichnung für eine Sorte der botanischen Gattung ‚Iris‘ in den Niederlanden sein. Eine Recherche im Internet ergibt weiter, dass ‚Skyfire‘ tatsächlich als Bezeichnung einer bestimmten Sorte der Gattung ‚Iris‘ im Verkehr üblich ist (siehe oben Randnr. 9).
32. Die Anmelderin hat allerdings, teilweise bereits im Prüfungsverfahren, teilweise im Beschwerdeverfahren im Rahmen der mündlichen Verhandlung, ihr Warenverzeichnis ausdrücklich derart beschränkt, dass es die Schwertliliensorte ‚Skyfire‘ nicht mehr umfasst. Umfasst das Warenverzeichnis nur Pflanzen, für welche keine Sortenbezeichnung eingetragen oder bekannt ist, entfällt das Eintragungshindernis der beschreibenden Angabe (vgl. 04/09/2014, R 1959/2013-1, Fame, § 25).
33. Eine weitere Sortenbezeichnung ‚Skyfire‘ konnte für die noch verfahrensgegenständlichen Waren weder innerhalb, noch außerhalb der Europäischen Union insbesondere in einem Staat, welcher UPOV-Vertragspartei ist, gefunden werden.
34. Da also keine Gründe dafür sprechen, dass die angemeldete Marke für die noch verfahrensgegenständlichen Waren eine beschreibende Angabe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV darstellt, ist die Entscheidung insoweit aufzuheben.

*Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV*

35. Weiter stützte sich der Prüfer auf fehlende Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV. Auch wenn die Sachverhalte, die nicht zu einer Zurückweisung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV führen, häufig auch nicht zu einer Zurückweisung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV führen, besteht kein Automatismus, da jede Norm ihren eigenen Anwendungsbereich hat.
36. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV sind Gemeinschaftsmarken, die keine Unterscheidungskraft haben, d. h. Marken die nicht geeignet sind, die konkret angemeldeten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, von der Eintragung zurückzuweisen (15/09/2005, C-37/03 P, BioID, EU:C:2005:547, § 60).
37. Die Marke soll die von einem Hersteller angebotenen Pflanzen hinsichtlich ihrer Herkunft gegenüber Pflanzen anderer Hersteller unterscheidbar machen.
38. Fraglich ist also, ob der Umstand, dass die angemeldete Marke identisch ist mit der Bezeichnung einer Sorte, die einer anderen Gattung zugerechnet wird, dazu führt, dass der angemeldeten Marke jegliche Unterscheidungskraft fehlt.
39. Dies ist im Einzelfall nach markenrechtlichen Gesichtspunkten aus der Sicht der relevanten Verkehrskreise zu beurteilen. Der markenrechtlich relevante Verbraucher ist als Durchschnittsverbraucher definiert, der normal informiert und angemessen aufmerksam und verständigen ist, also weder besonders aufmerksam, noch besonders unaufmerksam.
40. Die von der angemeldeten Marke beanspruchten Waren richten sich einerseits an die allgemeinen Verkehrskreise, die lebende Pflanzen, natürliche Blumen sowie Vermehrungsgut von Pflanzen erwerben wollen. Zum anderen richten sich die Waren auch an spezialisierte Verkehrskreise, wie etwa den Züchter, den Pflanzenbaubetrieb, sowie Groß- und Einzelhandel, die entsprechende Pflanzen und Blumen sowie Vermehrungsgut von Pflanzen vertreiben. Insbesondere Vermehrungsgut richtet sich in erster Linie an ein Fachpublikum, wie auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt wurde.
41. Beide Verkehrskreise achten bei der Auswahl der Waren auf die Bezeichnung der allgemeineren Gattung und Art der Pflanze, sowie ihre Eigenschaften wie Farbe, Aussehen, Blütezeit, Resistenz, Bodenverträglichkeit und betriebliche Herkunft, und, in geringerem Maß, auf die Sortenbezeichnung, etwa um eine erfolgreiche Sorte einer bestimmten Pflanzenart wiederholt anzubauen.
42. Dabei gilt es, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einen Weg zwischen zwei Extremen zu finden:
43. So ist einerseits klar, dass einer Marke, die identisch ist mit einer Sortenbezeichnung jedenfalls für Pflanzen derselben Sorte die Unterscheidungskraft fehlen wird, da sie als beschreibende Angabe, nicht als Marke angesehen wird. Wie im Rahmen der Prüfung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV festgestellt wurde, handelt es sich bei der angemeldeten Marke „Skyfire“ nicht um eine beschreibende Angabe für die angemeldeten Waren im Sinne des Warenverzeichnisses.

44. Eine Wortmarke ist jedoch nicht automatisch unterscheidungskräftig, bloß weil sie keine beschreibende Angabe für diese Waren darstellt. Anders herum fehlt einer Marke allerdings auch nicht automatisch die Unterscheidungskraft, weil eine gleichlautende Sortenbezeichnung für eine nur entfernt verwandte Pflanze existiert. Auch haben Gattungs-, Art- und Sortenbezeichnungen für Pflanzen einerseits, und Marken andererseits verschiedene Funktionen.
45. Je näher allerdings die Sorte, deren Name der angemeldeten Marke entspricht, mit der Sorte verwandt ist, die im Warenverzeichnis steht, desto eher fehlt der Marke die Unterscheidungskraft. Insofern gelten die allgemeinen Grundsätze: Je mehr sich die angemeldete Marke der Bezeichnung annähert, mit der die betreffende Ware am wahrscheinlichsten bezeichnet wird, umso eher ist zu erwarten, dass dieser Marke Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV fehlt. Nur eine Marke, die erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht und deshalb ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion erfüllt, besitzt auch Unterscheidungskraft im Sinne dieser Bestimmung (vgl. 29/04/2004, C-473/01 P & C-474/01 P, Tabs, EU:C:2004:260, § 37; 07/05/2015, C-445/13P, Voss Bottle, EU:C:2015:303, § 91). Es gilt also ein Kriterium zu finden, welches solche Pflanzensorten bestimmt, die von den relevanten Verkehrskreisen als so ähnliche Erzeugnisse zu den angemeldeten Waren angesehen werden, sodass der Name dieser Sorte nicht als unterscheidungskräftige Marke für eine andere Sorte angesehen wird.
46. Dabei ist einerseits zu beachten, dass die Sortenbezeichnung für den Endverbraucher in der Regel eine nachrangige Bedeutung spielt. Der Endverbraucher lässt sich zunächst davon leiten, welchen Verwendungszweck er verfolgt, etwa ob er eine Nutzpflanze oder Zierpflanze sucht, welche Eigenschaften diese Pflanze etwa im Hinblick auf ihr Aussehen haben soll, sowie welche Rahmenverhältnisse ihm für seine Pflanze zur Verfügung stehen (welche Pflanze wächst an dem Ort usw.). In einem zweiten Schritt wählt er, im Rahmen des konkreten Angebots des Marktes, die Sorte aus, die aufgrund der Sortenmerkmale seinem Ziel am nächsten kommt. Dies wurde von Anmelderin und Sachverständigen im Laufe der mündlichen Verhandlung bestätigt.
47. Andererseits spielen die Etikettierungsvorschriften und -gewohnheiten eine Rolle. Pflanzen werden vom Händler in der Regel unter Benennung eher technischer Angaben (Gattung, Art und Sortenbezeichnung sowie Pflanzeigenschaften), einerseits, und gegebenenfalls einer Marke oder eines Handelsnamens (Hausmarke, Produktmarke) andererseits angeboten. Bei Sortenbestandteilen, wie etwa bei Samen oder Setzlingen, die als Vermehrungsgut dienen sollen und wo die Sorte in der Regel nicht leicht erkannt werden kann, ist die Verwendung der Sortenbezeichnung sogar eine verpflichtende Angabe im Handel. Das Nennen einer Marke neben einer Sortenbezeichnung ist beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte ausdrücklich erlaubt. Wenn allerdings eine Marke zur Sortenbezeichnung hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein, etwa durch Hinzufügung des Buchstaben ® bei Marken oder der Wiedergabe in einfachen Anführungsstrichen bei Sortenbezeichnungen („var.: ‚Skyfire‘“) o.ä..
48. So regelt Artikel 20 des UPOV-Übereinkommens die Benutzung von Sortenbezeichnungen und Marken wie folgt:

(7) [Pflicht zur Benutzung der Bezeichnung] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäß Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) [Den Bezeichnungen hinzugefügte Angaben] Beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

#### 49. Genauer führt Artikel 17 GemSortVO insbesondere aus:

##### *Artikel 17 – Verwendung der Sortenbezeichnung*

(1) Wer im Gebiet der Gemeinschaft Sortenbestandteile einer geschützten oder von den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 5 abgedeckten Sorte zu gewerblichen Zwecken anbietet oder an andere abgibt, muss die Sortenbezeichnung verwenden, die nach Artikel 63 festgesetzt wurde; bei schriftlichem Hinweis muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Erscheint ein Warenzeichen, ein Handelsname oder eine ähnliche Angabe zusammen mit der festgesetzten Bezeichnung, so muss diese Bezeichnung als solche leicht erkennbar sein.

50. Um zu entscheiden, ob der Sortenbezeichnung für eine bestimmte Sorte als Marke für eine andere Sorte, die eine andere Sortenbezeichnung trägt, die Unterscheidungskraft fehlt, kann als grundsätzliches Prüfungskriterium – auch nach Anhörung der Anmelderin und der Sachverständigen – der Begriff der „Sorte einer verwandten Art“ im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 GemSortVO geeignet sein.

51. Der Begriff der Sorte einer „verwandten Art“ ist ein zentraler Begriff, der im Sortenschutzrecht häufig verwendet wird. So bestimmt Artikel 20 Absatz 2 UPOV-Übereinkommen:

(2) [Eigenschaften der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

52. Genauer regelt Artikel 63 Absätze 2, 3 Buchstabe c und Absatz 5 GemSortVO:

(2) Eine Sortenbezeichnung ist geeignet, wenn kein Hinderungsgrund nach den Absätzen 3 oder 4 vorliegt.

(3) Ein Hinderungsgrund für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung liegt vor, wenn ...

c) sie mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder in einem Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder Material einer anderen Sorte gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dass die andere Sorte nicht mehr fortbesteht und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat, ...

(5) Das Amt macht bekannt, welche Arten es als verwandt im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe c) ansieht.

53. Dies führt dazu, dass identische Sortenbezeichnungen mehrfach eingetragen werden können, solange die Arten, zu denen die Sorten gehören, botanisch ausreichenden Abstand halten. Dabei ist es in der Regel gleichgültig, ob diese vom gleichen Züchter stammen.
54. Das Kriterium der „Sorte einer verwandten Art“ ist zunächst durch die UPOV in den „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, 1. November 2012, UPOV/INF/12/4, Anhang 1<sup>1</sup> näher bestimmt worden:

*„Anhang*

2.5. UPOV-Sortenbezeichnungsklassen: Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden.

2.5.1. Zum Zwecke der Erteilung einer Anleitung zum dritten und vierten Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 und des Übereinkommens von 1961 wurden Sortenbezeichnungsklassen festgelegt. Eine Sortenbezeichnung sollte nicht mehr als einmal in derselben Klasse verwendet werden. Die Klassen wurden so festgelegt, dass die botanischen Taxa innerhalb derselben Klasse als verwandt und/oder geeignet, bezüglich der Identität des Züchters irreführend oder Verwechslungen hervorrufend, angesehen werden.

2.5.2 Die Sortenbezeichnungsklassen sind:

- a) Allgemeine Regel (eine Gattung / eine Klasse): Für Gattungen und Arten, die nicht von der Klassenliste in dieser Anlage erfasst werden, wird eine Gattung als eine Klasse angesehen;
- b) Ausnahmen von der Allgemeinen Regel (Klassenliste):
  - i) Klassen innerhalb einer Gattung: Klassenliste in dieser Anlage: Teil I;
  - ii) Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen: Klassenliste in dieser Anlage: Teil II.“

55. Die Umsetzung durch das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt (CPVO) gemäß Artikel 63 Absatz 5 GemSortVO erfolgte in den „Leitlinien zu Artikel 63“ GemSortVO<sup>2</sup>:

*„ANHANG VERWANDTE ARTEN*

Unter ‚verwandte Arten‘ gemäß Artikel 63(3)(c) der Verordnung des Rates 2100/94, auf die in Artikel 4(d) dieser Leitlinien verwiesen wird, soll zu verstehen sein:

- a) Im Allgemeinen gilt, dass für Gattungen und Arten, die nicht in der Liste dieses Anhangs aufgeführt werden, die Gattung als die Klasse anzusehen ist
- b) Wenn innerhalb einer Gattung mehr als eine Klasse existiert, so findet Teil I der nachfolgenden Liste der Klassen Anwendung
- c) Wenn eine Klasse mehr als eine Gattung umfasst, so findet Teil II der nachfolgenden Liste der Klassen Anwendung.

56. Ausnahmen zu der allgemeinen Regel, dass Sorten in derselben Gattung als verwandte Art anzusehen sind, betreffen also bestimmte Pflanzenarten (zusammengefasst in sogenannten „Klassen“), bei denen Fachleute es für erforderlich hielten, eine von den botanischen Taxa abweichende Gruppierung

<sup>1</sup> [http://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov\\_inf\\_12\\_4.pdf](http://www.upov.int/edocs/infdocs/de/upov_inf_12_4.pdf).

<sup>2</sup> [http://www.cpvo.europa.eu/documents/lex/guidelines/VD\\_Guidelines\\_DE.pdf](http://www.cpvo.europa.eu/documents/lex/guidelines/VD_Guidelines_DE.pdf)

zu bilden. Bei der einen Gruppe werden innerhalb derselben botanischen Gattung mehrere Untergruppen gebildet und bereits diese als verwandte Arten angesehen (Liste I des Anhangs zu den „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“). Bei der anderen werden Arten mehrerer botanischer Gattungen in einer größeren Gruppe zusammengefasst (Liste II dieses Anhangs).

57. Für Pflanzen der Gattung ‚Schwertlilien‘ (‚Iris‘) besteht eine solche Ausnahme allerdings nicht. Nur Sorten der Arten, die zu der Gattung ‚Schwertlilien‘ (‚Iris‘) gehören, werden demnach als „verwandte Art“ gemäß Artikel 63 Absatz 5 GemSortVO angesehen. Diese hat die Anmelderin allerdings gerade alle aus dem Warenverzeichnis ausgenommen. Das Warenverzeichnis enthält somit keine Sorten „verwandter Art“ mehr.
58. Es ist daher festzuhalten, dass aus sortenrechtlicher Sicht kein Hindernis dafür besteht, dass ‚Skyfire‘ gleichzeitig als eine Sortenbezeichnung für eine Rose oder eine ‚Schwertlilie‘ und eine Sorte einer anderen Gattung eingetragen würde, da diese eben unterschiedlichen botanischen Gattungen angehören und damit nicht einer „verwandten Art“ sind.
59. Die Grenzziehung, die der Gesetzgeber bei Sortenbezeichnungen gezogen hat, sollte grundsätzlich auch bei den absoluten Eintragungshindernissen für Marken gelten.
60. Dies bedeutet nicht, dass es nicht weitere Gründe geben kann, aus denen festgestellt werden kann, dass die Unterscheidungskraft fehlt. Es gibt insbesondere keine Bindung der markenrechtlichen Prüfung der Unterscheidungskraft an sortenschutzrechtliche Kriterien. Aber es müssen weitere Umstände hinzutreten, damit bei einer Marke, die einer Sortenbezeichnung nichtverwandter Art entspricht, die Unterscheidungskraft fehlt. Hierfür fehlt es jedoch in der angefochtenen Entscheidung an jeglicher Begründung. Bemerkungen Dritter gemäß Artikel 40 GMV liegen ebenfalls nicht vor, die in Bezug auf die konkret zu prüfenden Waren andere Erwägungen einbringen könnten. Hingewiesen wird weiter darauf, dass sachkundige Dritte diese Eintragung im Nichtigkeitsverfahren gemäß Artikel 52 GMV wegen absoluten Eintragungshindernissen überprüfen lassen können.
61. Die Entscheidung ist auch insoweit aufzuheben.

*Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV*

62. Weiter begründete der Prüfer seine Entscheidung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV. Dabei stellt er darauf ab, dass der Käufer, dem Saatgut unter der Marke „Skyfire“ angeboten wird, welches nicht Saatgut der Sorte ‚Skyfire‘ ist, getäuscht wird.
63. Auch im Rahmen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV ist allerdings auf die angemeldeten Waren abzustellen. Nach Beschränkung des Warenverzeichnisses ist daher nur die Frage, ob die Marke „Skyfire“ für „Lebende Pflanzen und natürliche Blumen“, sowie „Vermehrungsgut von Pflanzen“, die weder zu der Gattung gehören, zu der die Pflanzensorte ‚Skyfire‘ gehört, noch zu einer verwandten Art, geeignet ist, über Eigenschaften zu täuschen.

64. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g GMV dürfen Marken nicht eingetragen werden, die geeignet sind, das Publikum zum Beispiel über die Art, Beschaffenheit oder auch Bestimmung der Waren zu täuschen. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass eine tatsächliche Irreführung des Verbrauchers oder eine hinreichend schwerwiegende Gefahr einer solchen feststellen lässt (30/03/2006, C-259/04, Elizabeth Emanuel, EU:C:2006:215, § 48). Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder Anmelder seine Marke in nicht-täuschender Weise benutzt, wenn dies aufgrund des Warenverzeichnisses möglich erscheint.
65. Eine solche Täuschung ist hier nicht allgemein zu erkennen. Insoweit sind die Marktverhältnisse und die Verbrauchergewohnheiten zu berücksichtigen. Es gibt eine Vielzahl von Pflanzen, für die die angemeldete Marke ohne jegliche Täuschung benutzt werden kann. Dies gilt umso mehr, als sogar identische Sortenschutzbezeichnungen für Sorten im Sinne von Artikel 63 Absatz 5 GemSortVO nichtverwandter Art koexistieren können (siehe oben). Dann muss dies erst Recht für Marken für Pflanzensorten gelten, die zu einer nicht in diesem Sinne verwandten Art gehören.
66. Soweit die angefochtene Entscheidung darauf abstellt, dass der Käufer bei Kauf des Saatgutes unter der Marke „Skyfire“ getäuscht wird, dass er keine Schwertlilien der Sorte ‚Skyfire‘ erhält, erscheint dieses Argument weltfremd. Niemand kauft Saatgut, ohne auf die Sorte bzw. die Gattung der Pflanze zu achten. Niemand kauft Pflanzgut für eine Rose, wenn er Pflanzgut für eine Iris erwerben möchte. Die Sortenbezeichnung muss beim Verkauf von Vermehrungsgut deutlich sichtbar angebracht werden (siehe oben).
67. Entsprechend erwartet der normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige Verbraucher auch nicht, dass etwa eine Rose unter der Marke „Skyfire“ botanische Eigenschaften der Schwertliliensorte ‚Skyfire‘ hat. Möchte der Verbraucher botanische Informationen, achtet er auf die Angaben zu Gattung, Art und Sorte der Rose und der Beschreibung der Eigenschaften, nicht aber darauf, ob die Marke der Bezeichnung der Sorte einer anderen Gattung entspricht.
68. Soweit eine Täuschung über die betriebliche Herkunft im Sinne der Verwechslungsgefahr mit einem Sortenschutz-Inhaber besteht, handelt es sich um ein Eintragungshindernis, welches ein privates Interesse des Inhabers schützt und von diesem in einem zweiseitigen Verfahren geltend gemacht werden muss.

*Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV*

69. Es wird weiter zur Kenntnis genommen, dass Zurückweisungen von Sortenbezeichnungen auch auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV gestützt werden können, um den sich aus Artikel 20 Absatz 1 UPOV-Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen nachzukommen (siehe oben). Diese Norm eröffnet insbesondere weiteren Raum für die Zurückweisungen von Marken, für die Verkehrsdurchsetzung gemäß Artikel 7 Absatz 3 GMV geltend gemacht wird oder in denen die Sortenbezeichnung in ihren wesentlichen Bestandteilen in ein anderes Zeichen inkorporiert wird. Nachdem allerdings hier eine reine Wortmarke angemeldet wurde und Verkehrsdurchsetzung gemäß Artikel 7 Absatz 3 GMV nicht geltend gemacht wurde, und nachdem die Marke weiter

nicht die Bezeichnung einer vom Warenverzeichnis umfassten Sorte ist (siehe Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c GMV), noch der einer verwandten Sorte im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 GemSortVO (siehe Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b GMV), ergibt sich auch hieraus kein weiterer Grund für die Zurückweisung der angemeldeten Marke.

70. Die Entscheidung des Prüfers ist daher insgesamt aufzuheben.



## Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

### **1. Die Beschränkung des Warenverzeichnisses wird wie folgt akzeptiert:**

Klasse 31 – Lebende Pflanzen und natürliche Blumen, ausgenommen solche der botanischen Gattung ‚Iris‘; Vermehrungsgut von Pflanzen, ausgenommen solches der botanischen Gattung ‚Iris‘.

### **2. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben. Die Anmeldung wird zur Fortsetzung des Verfahrens zurückverwiesen.**

Signed

Th. M. Margellos

Signed

Ph. von Kapff

Signed

C. Rusconi

Registrar:

Signed

H.Dijkema

